



Satzung des Motorboot-Club Heidelberg e.V.

(geändert aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 01.10.2021)

§ 1 Name und Sitz

Der am 11. Januar 1963 in Heidelberg gegründete Verein führt den Namen

Motor-Boot-Club Heidelberg e.V.

Er hat seinen Sitz in Heidelberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim – Registergericht - unter der **VR Nr. 330241** eingetragen. Der Verein ist dem Deutschen Motoryachtverband e.V., dem Landesverband Motorbootsport Baden-Württemberg e.V. und dem Badischen Sportbund angeschlossen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere unter Ausschluss aller politischen, konfessionellen oder gewerblichen Bestrebungen durch die Förderung des Motorbootwesens und der Jugendförderung. Er ist bestrebt, sportliche Veranstaltungen, die von den Spitzenverbänden des Wassersports ausgeschrieben und genehmigt sind, zu unterstützen und seinen Mitgliedern das Recht zu geben, daran teilzunehmen.

Außerdem setzt sich der Verein dafür ein, die Sicherheit auf dem Wasser zu heben und seine Mitglieder zum fairen und unfallsicheren Fahren anzuhalten.

Weitere kulturelle Aufgaben des Vereins sind die Pflege des seemännischen Liedgutes, die Kontaktpflege zu anderen Vereinen der Binnenschifffahrt sowie die Integration und Förderung von Senioren in das Vereinsleben.

§ 4 Mitglieder

Der Motor-Boot-Club Heidelberg e.V. (MBC Heidelberg e.V.) besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive)
2. Fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Familienmitgliedern
5. Jugendmitgliedern



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des MBC Heidelberg e.V. können nur natürliche Personen werden.
2. Fördernde Mitglieder können Juristische Personen sowie natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins fördern.
3. Ehrenmitglieder sind diejenigen, welche sich durch besondere Leistungen um den Verein verdient gemacht haben und deshalb auf Empfehlung der Vorstandschaft und Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.
4. Familienmitglieder können Ehefrauen, Ehemänner, Lebensgefährte/innen, sowie Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Schüler, Auszubildende und Studierende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres von ordentlichen Mitgliedern werden.
5. Jugendmitglieder sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich), sowie Schüler, Auszubildende und Studierende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Die Mitgliedschaft kann durch eine formlose schriftliche Anmeldung erfolgen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

Das erste Jahr der Mitgliedschaft ist gleichzeitig ein Probejahr. Danach entscheidet über die endgültige Aufnahme die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 8 – letzter Absatz.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

§ 6 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend setzt sich zusammen aus

- a) den Jugendmitgliedern und
- b) den ordentlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation. Das Stimmrecht der gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Diese muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen 4 Wochen nach der Kündigung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch am Vereinsvermögen. Haftungsbeschränkung tritt nicht ein. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder sind verpflichtet, allen während der Zugehörigkeit zum Motor-Boot-Club e.V. entstandenen Verbindlichkeiten nachzukommen.



§ 8 Stimmrecht

Das aktive Wahlrecht gilt für alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt auch für Jugendmitglieder und Familienmitglieder. Selbige Personen sind auch für alle Vorstandsämter wählbar. Davon ausgenommen sind Mitglieder im Probejahr.

Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme sowie das Recht, Anträge zu stellen, zu wählen und gewählt zu werden.

Der erste Vorsitzende kann erst nach 5 Jahren Mitgliedschaft, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister erst nach 3 Jahren Mitgliedschaft gewählt werden.

Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

Die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes sind geheim durchzuführen. Die Wahlen des Restvorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer können per Akklamation erfolgen.

Geheime Wahl ist dann durchzuführen, wenn:

- a) mehrere Kandidaten vorhanden sind,
- b) der/die Kandidat/in es wünscht,
- c) 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmt.

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt grundsätzlich durch geheime Wahl. Zur Aufnahme ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Bei allen Versammlungen des Vereins hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme und kann somit das Vereinsgeschehen mitgestalten.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Geräte und Einrichtungen des Vereins nach den Richtlinien der Vorstandschaft zu benutzen und verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen des Vereins zu schützen und pfleglich zu behandeln.

Die aktiven Mitglieder (Bootslieger) sind verpflichtet, den Wirtschaftsdienst zu leisten, sowie an der Gemeinschaftsarbeit zur Erhaltung und zum Ausbau des Clubbesitzes teilzunehmen. Hierzu zählen auch Mitglieder im Probejahr.

Eine Befreiung vom Wirtschaftsdienst oder von der Gemeinschaftsarbeit kann auf Antrag vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder (Gesamtvorstand) beschlossen werden. Wenn es im Interesse des Clubs liegt, kann der Vorstand ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder (Gesamtvorstand) eine finanzielle Ablösung der Gemeinschaftsarbeit beschließen. Eine finanzielle Ablösung vom Wirtschaftsdienst ist möglich.

Eine Vertretung durch Nichtmitglieder ist zulässig, wenn dies dem Vorstand angezeigt wird.

Kommt ein Mitglied der Verpflichtung zum Arbeitseinsatz nicht nach, so hat es für jede Stunde seines Fernbleibens einen vom Vorstand festgelegten Betrag zu entrichten. Arbeitsleistungen erfolgen vergütungsfrei. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.

Falls ein Mitglied für sein Boot einen Liegeplatz zu mieten wünscht, hat es dies rechtzeitig schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Zuteilung entscheidet der Vorstand. Die Liegegebühren werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

§ 10 Beiträge

Der Motor-Boot-Club Heidelberg e.V. erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von den Mitgliedern (ausgenommen Ehrenmitglieder) Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festlegt.



Über Höhe und Zahlungsweise der Beiträge für Saisonlieger entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge und bis zum 01. Februar des Jahres **im Voraus** zu entrichten.

§ 11 Organe

1. Der Vorstand
 - a) geschäftsführender Vorstand
 - b) weiterer Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Ehrenrat

§ 12 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus 7 – 11 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem/der

- a) 1. Vorsitzende/n
- b) 2. Vorsitzende/n
- c) Schatzmeister/in
- d) Schriftführer/in
- e) Techn. Leiter
- f) Gastronomieausschuss- und Tourenleiter/in
- g) Pressewart/in
- h) Hafenermeister/in Heidelberg
- i) Hafenermeister/in Schlierbach
- j) Umweltbeauftragte/n
- k) Jugendleiter/in

Die Vorstandsmitglieder a) – k) müssen volljährig sein.

Die Zusammenlegung der Vorstandsämter d – k ist zulässig, jedoch darf ein Vorstandsmitglied nicht mehr als zwei Vorstandsämter bekleiden.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll jedoch eine ungerade Zahl ergeben.

Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt jeweils auf zwei Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt, längstens jedoch sechs Monate. Die Wiederwahl ist zulässig.

Alle zwei Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, wird ein Teil des Vorstandes neu gewählt. In Jahren mit geraden Jahreszahlen werden die unter a, c, e, g, i und k, in den ungeraden die unter b, d, f, h und j aufgeführten Vorstandsmitglieder gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand zu ergänzen.

Der Vorstand vertritt den Motor-Boot-Club Heidelberg e.V. in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

Gesetzliche Vertreter des Motor-Boot-Club Heidelberg e.V. im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und zweite Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 3 beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.



Diese Vergütung soll sich an die Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nummer 26a EstG orientieren.

§ 13 Sitzungen

Der/die 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung beruft der/die 2. Vorsitzende die Vorstandssitzung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder fernmündlich unter Angabe der Tagesordnung. Auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern muss der gesamte Vorstand spätestens nach 14 Tagen nach Eingang des Antrages einberufen werden.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Punkte, die in den Vorstandssitzungen besprochen wurden, Stillschweigen zu bewahren.

Schriftstücke müssen die Unterschrift des/der 1. oder 2. Vorsitzenden und des betreffenden Sachbearbeiters tragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für die Vorstandsmitglieder, die zwei Vorstandsämter innehaben.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat in allen Fragen, die mit dem Ziel und Zweck des Vereins zusammenhängen (laufender Geschäftsbetrieb) und den Interessen des Vereins dienen, zu beraten. Weiterhin hat er folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a. Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
 - b. Beschlussfassung über Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins.
2. Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter sind befugt, Behörden, Sachverständige, Vertreter von Vereinen und Körperschaften sowie die Presse zu allen Sitzungen und zur Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Motor-Boot-Clubs Heidelberg e.V.. Ihre Beschlüsse sind bindend. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.

Der Zeitpunkt des Zusammentritts muss mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben des Vorstandes den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgründe die Einberufung schriftlich beantragt. Der Termin muss dann innerhalb einer Frist von vier Wochen den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Die Einladungen haben mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 16 Zweck der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des/der Vorsitzenden, des/der Schatzmeisters/in und der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand je nach Lage der Dinge Entlastung.

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die Punkte der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung und über Anträge von Mitgliedern, die spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen müssen.



Sie beschließt das Arbeitsprogramm für das kommende Geschäftsjahr und wählt die Organe des Vereins und zwei Kassenprüfer, mit Ausnahme des/der Jugendleiters/in, der/die durch die Vereinsjugend zu wählen ist.

Wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten, welche der Vorstand ihr überweist, werden in der Mitgliederversammlung beraten und verabschiedet.

Weiterhin erfolgt die Festsetzung des Beitrages, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie Entscheidungen über die Berufung von abgelehnten oder ausgeschlossenen Vereinsmitgliedern.

§ 17 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit.

Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Auszählung unberücksichtigt.

Änderungen des Vereinszweckes und Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Sind weniger als 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von zwei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, bei der dann die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder entscheidet. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes oder über die Auflösung des Vereins dürfen in einer Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn diese vorher auf der Tagesordnung standen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

§ 18 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern, die kein Amt im Vorstand des Motor-Boot-Club Heidelberg e.V. innehaben dürfen. Sie müssen mindestens 40 Jahre alt sein und dem Club mindestens 10 Jahre als Mitglied angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat ist zuständig für:

- a) Streitfragen in Club-Angelegenheiten
- b) Die Vermittlung zwischen Vorstand und Mitgliedern
- c) Der Ehrenrat kann in Streitfragen zwischen Vorstand und Mitgliedern von beiden Seiten angerufen werden. Er hat eine rein vermittelnde Funktion kein Weisungsrecht.
- d) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- e) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied angerufen werden.

§ 19 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung). Dabei ist jedes Jahr nur ein Kassenprüfer zu wählen (rollierendes System). Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



§ 20 Haftung

Die Haftung des Motor-Boot-Club Heidelberg e.V. für Schäden und Unfälle jeglicher Art gegenüber Mitgliedern oder Gästen ist ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein verlangt von allen Liegeplatzinhabern den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihre Boote. Die Höhe der Versicherungssumme beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit und wird dem Mitglied vor der Zuteilung eines Liegeplatzes mitgeteilt.

§ 21 Ordnungen

Der Verein gibt sich Ordnungen, die vom Vorstand erstellt und mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Dies sind insbesondere:

- Eine Hafensordnung
- Eine Geschäftsordnung
- Eine Wahlordnung
- Eine Ehrenordnung
- Anti-Doping-Ordnung, (Internet www.nada-bonn.de)

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Erlassene Ordnungen sind den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Sie können von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit verworfen werden.

§ 22 Datenschutzbestimmungen

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Die Einwilligung erfolgt auf dem Mitgliedsantrag. Beim Eintritt von Jugendlichen und Kindern muss die Einwilligung durch einen Erziehungsberechtigten erteilt werden.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet (Arbeitsdaten):

- Name
- Vorname
- Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)
- Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
- Geschlecht
- Bankverbindung (Kontoinhaber, IBAN, BIC, Kreditinstitut)
- Eintrittsdatum - Art der Mitgliedschaft (aktiv oder fördernd)
- Daten bei Übernahme von Funktion im Verein (Datum der Wahl, Zeitraum der Funktionsausübung, Verträge mit den Funktionsträgern, Verpflichtungserklärungen, Spendenerklärungen, sonstiger Schriftverkehr des Funktionsträgers)
- Ehrungsdaten errechnet aus dem Geburtsdatum, Hochzeitdatum und Eintrittsdatum
- Spenderdaten, sofern die Spende nicht anonym erfolgt

Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute.

Der Verein stellt sicher, dass bei Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die von ihm vorhandenen Daten unverzüglich gelöscht werden. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von ausgetretenen und verstorbenen Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.



Einzelbilder von Personen mit Namensangabe auf der Homepage des MBC Heidelberg e.V. bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der abgebildeten Person. Bild- und Tonaufnahmen die als Zeitdokumente bei einer Veranstaltung angefertigt wurden, dürfen veröffentlicht werden, sofern darauf keine Person offensichtlich diskriminiert oder bloßgestellt wird. Bei Widerspruch einer abgebildeten Person oder dessen Erziehungsberechtigtem, muss die Bild- oder Tonaufnahme auf der Homepage gelöscht werden.

Näheres zur Datensicherung im Verein kann in einer Geschäftsordnung durch den geschäftsführenden Vorstand geregelt werden.

§ 23 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten des Motor-Boot-Club Heidelberg e.V. ist Heidelberg.

Diese Neufassung der Satzung des Motor-Boot-Clubs Heidelberg e.V. wurde in der Mitgliederversammlung vom 01. Oktober 2021 beschlossen und tritt ab Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Motor-Boot-Club Heidelberg e.V.